



## **RICHTLINIEN**

### **ZUR VERGABE VON AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN NACH § 45 Abs 4 StVO**

#### **FÜR DIE KURZPARKZONE IN DER MARKTGEMEINDE LAXENBURG**

### **ZIELSETZUNG**

Anwohner und Gewerbetreibende/Unternehmer/Institutionen sowie deren Mitarbeiter in der Kurzparkzone stellen jene Gruppen von Betroffenen dar, welche aufgrund ihrer Interessenslage bevorzugt behandelt werden sollen. Die Anwohner deshalb, da die getroffene Regelung nicht die Wohnbevölkerung bevorzugt, sondern sie von Nachteilen befreit, die durch die Einführung der Kurzparkzone entstanden sind. Ebenso verhält es sich mit den Gewerbetreibenden/Unternehmen/Institutionen und deren Mitarbeiter. Dass diese betroffenen Personengruppen in der Beurteilung ihrer Interessenslage einer eigenen Betrachtung bedürfen, kommt auch schon durch die getrennte Behandlung im § 45 Abs 4 StVO 1960 und dem dort eigens normierten Ausnahmetatbestand zum Ausdruck.

### **KRITERIEN FÜR EINE POSITIVE ERLEDIGUNG**

1. Der Antragsteller hat
  - a. seinen Wohnsitz in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich nachzuweisen, wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen Haupt- oder einen Nebenwohnsitz handelt (Nachweis: Meldezettel);
  - b. seine aktive Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich nachzuweisen (Nachweis: Aktueller GISA-Auszug oder ähnliches);
  - c. sein aufrechtes Dienstverhältnis zu jenem/r Gewerbetreibenden/Unternehmer/Institution nachzuweisen, der seine aktive Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich führt (Nachweis: Dienstzettel oder ähnliches).
2. Der Antragsteller muss Zulassungsbesitzer des PKW und/oder LKW bis max. 3,5 t Gesamtgewicht sein, für den die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, wobei die Adresse im Zulassungsschein mit der Adresse des Wohnsitzes bzw. der Betriebsstätte übereinstimmen muss. Ist der Antragsteller ein in der Betriebsstätte beschäftigter Dienstnehmer, so muss dieser im Zulassungsschein als Zulassungsbesitzer aufscheinen (Nachweis: Zulassungsschein). Zulassungsbesitzer sind Leasingnehmern und denjenigen, die nachweislich ein dienstgebereignetes Fahrzeug benutzen, gleichgestellt. Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug, ist eine Überlassungsbestätigung der Firma als Zulassungsbesitzerin vorzulegen.
3. Ist der Antragsteller ein Gewerbetreibender/Unternehmer/eine Institution, muss nachgewiesen werden, dass diese/r nicht über ausreichend Parkraum innerhalb der Betriebsstätte/Unternehmens/Institution verfügt.

4. Das Interesse des Antragstellers an einem Parkplatz muss über das Bedürfnis jedes KFZ-Besitzers hinausgehen, in der Nähe seiner Betriebsstätte zu parken.
5. Pro Antrag kann nur eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

#### **KRITERIEN FÜR EINEN ABWEISENDEN BESCHEID**

1. Ein Nachweis über den Haupt- oder Nebenwohnsitz in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich kann nicht erbracht werden.
2. Ein Nachweis über eine aktive Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich kann nicht erbracht werden.
3. Ein Nachweis über ein bestehendes Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber, der seine Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich führt, kann nicht erbracht werden.
4. Ist der Antragsteller ein Unternehmer/eine Institution mit einer aktiven Betriebsstätte in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich und verfügt dieser über ausreichend Parkraum innerhalb der Betriebsstätte/Institution, werden keine Ausnahmegewilligungen ausgestellt.
5. Der Antragsteller ist nicht Zulassungsbesitzer der Fahrzeuge, für die er um eine Ausnahmegewilligung ansucht. § 45 Abs 4a StVO 1960 schreibt zwingend vor, dass der Antragsteller auch Zulassungsbesitzer sein muss, wobei als Zulassungsbesitzer auch Leasingnehmer und diejenigen, die nachweislich ein dienstgebereigenes Fahrzeug benützen, den Zulassungsbesitzern gleichgestellt sind.

Diese Richtlinien gelten ab 02.02.2022.

Laxenburg, am 01.02.2022

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Richtlinien wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.